

Diese Beitragsordnung legt die von den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des Deutschen Vereins jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen fest. Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss des Hauptausschusses am 18. September 2024 in Berlin gemäß § 10 Absatz 4 Satz 5 i.V.m. § 4 Absatz 1 der Satzung des Deutschen Vereins verabschiedet.

Sie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft

## 1. Institutionelle Mitglieder

- Bundesländer<sup>1</sup> je Einwohner/in **0,006 Euro**
- Landkreise und kreisfreie Städte<sup>2</sup> je Einwohner/in **0,006 Euro**
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden<sup>2</sup>

Anzahl Einwohner/innen kreisangehörige Städte	Mitgliedsbeitrag
unter 10.000 Einwohner/innen	<b>150 Euro</b>
10.000 bis 49.999 Einwohner/innen	<b>250 Euro</b>
50.000 bis 99.999 Einwohner/innen	<b>400 Euro</b>
über 99.999 Einwohner/innen	<b>600 Euro</b>

- Staatliche Institutionen (u.a. überörtliche Träger der Sozialhilfe, Behörden, Sozialversicherungsträger) **Mindestbeitrag 150 Euro**
- Verbände
  - Bundesebene **1.500 Euro**
  - Landes- und Kreisebene **150 Euro**
- Ausbildungsstätten, Fachhochschulen, Hochschulen **150 Euro**
- Kommunale Unternehmen, Gemeinnützige Unternehmen und Unternehmungen (u.a. Vereine, Einrichtungen/Dienste, Träger), Stiftungen, Privatgewerbliche Unternehmen **Mindestbeitrag 150 Euro**

Anzahl Mitarbeiter/innen	Mitgliedsbeitrag
unter 100 Mitarbeiter/innen	<b>150 Euro</b>
100 bis 499 Mitarbeiter/innen	<b>300 Euro</b>
500 bis 999 Mitarbeiter/innen	<b>600 Euro</b>
über 999 Mitarbeiter/innen	<b>900 Euro</b>

<sup>1</sup> Berechnungsgrundlage für Mitgliedsbeiträge sind die Einwohnerzahlen zum 31.12.2022 des Statistischen Bundesamtes ggf. unter Berücksichtigung von Förderbeiträgen (Festbeitrag).

<sup>2</sup> Berechnungsgrundlage für Mitgliedsbeiträge sind die Einwohnerzahlen des vorangegangenen Jahres des Statistischen Bundesamtes.

## 2. Einzelmitglieder

- Privatpersonen **120 Euro**
- Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen  
(nach Vorlage einer gültigen Bescheinigung) ... **.52 Euro**

## 3. Fördermitglieder gemäß § 3 Abs. 1d:

nach gesonderter Vereinbarung  
(Mindestbeitrag **150 Euro**)

## 4. Dynamisierung der Mitgliedsbeiträge

Alle 3 Jahre erfolgt zum 30. Juni des entsprechenden Jahres im Vergleich zum 30. Juni von drei Jahren zuvor – erstmalig zum 30. Juni 2027 im Vergleich zum 30. Juni 2024 – ein Abgleich des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verbraucherpreisindizes (Basis 2020 = 100). Entsprechend der Indexentwicklung wird mittels folgender Formel der neue Mitgliedsbeitrag ermittelt:

$$\text{(Mitgliedsbeitrag alt} \cdot \text{neuer Verbraucherpreisindexstand)} / \text{alter Verbraucherpreisindexstand} = \text{Mitgliedbeitrag neu}$$

Eine Anpassung erfolgt nur bei einer Erhöhung des Verbraucherpreisindizes. Diese Erhöhung wird den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle bis zum 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres bekannt gegeben mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Kalenderjahres – erstmalig zum 1. Januar 2029.

## 5. Über im Einzelfall abweichende Beiträge entscheidet die Vorständin des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.